

57. 1. Voraussetzungen und Inhalt des Wandlungsrechtes bei Kaufgeschäften über einen Zubegriff von Sachen.
2. Wirkung der Klausel, daß die Gegenstände, wie sie stehen und liegen, vom Käufer übernommen werden.
U. V. R. I. 5 §§ 339 flg., I. 11 §§ 2. 83 flg.

VII. Civilsenat. Urth. v. 9. Juni 1899 i. S. Sch. (Kf.) w. D., R. & Co.
(Bekl.). Rep VI. a. 54/99.

- I. Landgericht Hagen, Kammer für Handelsachen.
II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kaufmann D. und der Kaufmann R., in ihrer Eigenschaft als Teilhaber der offenen Handelsgesellschaft D., R. & Co., einerseits und der Kaufmann Sch. andererseits trafen am 22. Januar 1895 eine notarielle Vereinbarung, deren einleitende Worte lauten, daß die Genannten „folgende Kaufverträge“ schließen. Nach dem weiteren Inhalte der Vereinbarung verkauften D. und R. in ihrer bezeichneten Eigenschaft gewisse im Grundbuche für die Handelsgesellschaft eingetragene Parzellen nebst den auf denselben befindlichen Gebäuden

an den Kläger zu dem Preise von 45 000 *M.* Sie verkauften ihm ferner die sämtlichen Maschinen, Matrizen, Schnitte und Stempel, welche sich in den auf den Parzellen stehenden Fabrik- und sonstigen Gebäuden befanden und zum Betriebe dieser Fabrik dienten, zu dem Preise von 95 000 *M.*, und endlich die in der Fabrik und den Nebengebäuden der Fabrik vorhandenen Vorräte, Materialien, fertigen und halbfertigen Waren zu den wirklich selbstkostenden Preisen, welche in der der notariellen Verhandlung als Anlage angefügten Aufstellung festgesetzt waren. Bedungen war, daß die sämtlichen Kaufobjekte, wie sie standen und lagen, vom Käufer übernommen werden, sowie daß die Verkäufer dafür Garantie leisten, daß die Waren aus gutem Material, im besonderen die Hämmer aus Bochumer oder schwedischem Flußstahl angefertigt seien. Auf den Gesamtpreis sämtlicher Kaufobjekte berichtigte Kläger 60 000 *M.* Er übernahm zwei Hypotheken im Betrage von 25 000 *M.* und 20 000 *M.*, während der Rest des Gesamtpreises ihm gegen Hypothek kreditiert wurde.

Der Kläger behauptete später, daß von den ihm verkauften und übergebenen Waren zahlreiche unbrauchbar gewesen seien, und verlangte für dieselben Vergütung. Zu einem Teile hatte er Erfolg; zu einem anderen Teile aber wurde er in der Berufungsinstanz abgewiesen. Er legte Revision ein, welche zurückgewiesen ist.

Aus den Gründen:

... „Der Berufungsrichter führt aus: eine teilweise Vertragswandelung erscheine im vorliegenden Falle, beim Mangel einer auf dieselbe gerichteten besonderen Vereinbarung, als unzulässig. Wenn in dem Vertrage vom 22. Januar 1895 der Kaufpreis der Fabrik auch nicht einheitlich zu einer bestimmten Summe, sondern ein Teil für die Grundstücke, ein Teil für die Maschinen *z.*, und ein dritter Teil für die Waren berechnet sei, so könne man doch nicht drei nebeneinander herlaufende selbständige Kaufverträge, sondern, im Hinblick auf die über die Zahlung des Kaufpreises als einer Gesamtsumme getroffenen Abreden und den engen Zusammenhang des Kaufes der Grundstücke mit dem der Maschinen *z.* und der Vorräte, nur einen einheitlich aufzufassenden Vertrag annehmen. Falls mithin dem Kläger aus einem gesetzlichen Grunde ein Recht zum Rücktritte zustehen sollte, so könnte dieses doch nur einheitlich in betreff des ganzen Vertrages ausgeübt werden.

Aus den angegebenen Momenten ergibt sich aber nur das Vorhandensein eines Kaufgeschäftes über einen Inbegriff im Sinne der §§ 339 flg. A.L.R. I. 5 und des § 2 A.L.R. I. 11. Nichts liegt dafür vor, daß die Parteien eine noch strengere Einheitlichkeit, als sie bei diesem Geschäft stattfindet, gewollt, oder gar daß sie speciell eine Einschränkung der Redhibitionsbefugnis auf das Geschäft in seiner Gesamtheit im Auge gehabt und vereinbart hätten. Für ein Kaufgeschäft über einen Inbegriff ist aber das Wandelungsrecht hinsichtlich einzelner mangelhafter Sachen nicht schlechthin ausgeschlossen, sondern der § 340 A.L.R. I. 5 bestimmt, daß, wenn ein oder anderes einzelnes Stück dergestalt fehlerhaft ist, daß dadurch der vertragsmäßige Gebrauch eines solchen Stückes gänzlich verhindert wird, dafür Schadloshaltung verlangt werden kann. Unter dieser letzteren Bezeichnung ist zwar nicht das volle Interesse, aber auch nicht lediglich Preisminderung, sondern, wie insbesondere der § 173 A.L.R. I. 11 ergibt, neben Preisminderung nach Wahl des Käufers Zurückgewähr eines entsprechenden Teiles des Preises gegen Rückgabe der Sachen verstanden; in eben dieser Weise soll der Käufer von dem in der Mangelhaftigkeit der Sachen liegenden Nachteile befreit werden.

Vgl. Striethorst, Archiv Bd. 29 S. 88.

Bei einem Kaufe über einen Inbegriff findet also auch die Redhibition hinsichtlich einzelner Gegenstände statt; nur ist sie von der besonderen Voraussetzung abhängig, daß die Sachen nicht nur mit solchen Mängeln behaftet sind, die bei einem Kaufgeschäfte überhaupt zum Verlangen der Zurücknahme der Sachen berechtigen, sondern daß durch die Mängel der vertragsmäßige Gebrauch des Stückes gänzlich verhindert wird. Behauptet ist nun, daß die Sachen, um welche es sich gegenwärtig noch handelt, vollständig unbrauchbar und dem sog. Schrott hinzuzurechnen seien. Dem Kläger müßte also, wenn er den Beweis der Behauptung zu führen vermag, ein Anspruch auf Rückgewähr eines auf die Sachen zu rechnenden Teiles des Gesamtpreises gegen Rückgabe der Sachen zugestanden werden.“

Nachdem Johann eine prozessuale Rüge berührt ist, lauten die Gründe weiter:

„Getragen aber wird die Entscheidung . . . durch die Erwägung: aus der Vertragsbestimmung, nach welcher die verkauften Gegenstände, wie sie stehen und liegen, vom Käufer übernommen werden, gehe

hervor, daß der Kläger aus der mangelhaften Beschaffenheit der Waren überhaupt keine Ansprüche herleiten könne, es sei denn wegen nicht vertragsmäßigen Materiales; denn durch die genannte Klausel sei deutlich zum Ausdruck gebracht, daß der Käufer auf jede anderweite Mängelrüge Verzicht leiste. Rechtlich sind diese Ausführungen nicht zu beanstanden. In den §§ 83—86 flg. A.L.R. I. 11 ist bestimmt, daß, wenn ein Landgut, wie es steht und liegt, verkauft wird, unter dem Zubehör alles das begriffen wird, was zur Zeit des geschlossenen Kaufes in oder bei demselben vorhanden und zum Nutzen oder zur Bequemlichkeit im Betriebe der Wirtschaft erforderlich oder dazu schon bisher im Gebrauche gewesen ist, daß dahin besonders alle auf dem Gute vorhandenen Früchte und Vorräte gehören, daß dagegen, auch wenn das nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Zubehör nicht vorhanden ist, die fehlenden Stücke nicht ersetzt zu werden brauchen; vgl. ferner für Fabriken § 89 a. a. O. Dies betrifft aber nur die zu liefernde Quantität. Über die Frage aber, welche Rechtsfolge die Klausel in Bezug auf die Qualität hat, spricht das Gesetz sich nicht aus; in dieser Richtung muß also lediglich der im Einzelfalle zu ermittelnde Sinn derselben maßgebend sein. Wenn der Berufungsrichter sich für die angegebene, zugleich dem regelmäßigen Sinne solcher und ähnlicher Klauseln am meisten entsprechende Deutung entschieden hat, so kann dies jedenfalls auf eine Rechtsverletzung nicht zurückgeführt werden. Durch die dem Vertrage vorhergegangenen Verhandlungen wird die Auslegung des Berufungsrichters nicht widerlegt. Kläger hat mithin die Sachen in derjenigen Gestalt, in welcher sie sich eben thatsächlich befanden, gekauft, mag er sie besichtigt, oder die Besichtigung unterlassen haben, und ist deshalb zu Klagen wegen fehlerhafter Beschaffenheit derselben, abgesehen von Mängeln des Materiales, nicht befugt. Wegen Arglist der Verkäuferin würde er Ansprüche geltend machen können; eine solche ist aber nicht zur Feststellung gelangt.“ . . .